

Bewunderungswürdig ist andererseits, wie es durchweg gelungen ist, gerade bei schwierigen Rechtsfragen Formulierungen zu finden, die ungeachtet aller Kontroversen doch jedenfalls als zutreffend gekennzeichnet werden können.

Der handliche, sorgfältig edierte Band bietet dem interessierten Laien reichhaltige und zuverlässige Information und faßt für die wissenschaftliche Beschäftigung mit den Vereinten Nationen, aus welcher (sozial-)wissenschaftlichen Perspektive auch immer, das Basiswissen bündig zusammen – dies aktuell auf dem Stand Anfang eines Jahres, in dessen erster Hälfte sich dann Entwicklungen am UNO-Friedenssicherungssystem vorbei vollzogen, welche das Nachdenken über die Organisation und auch deren Umformung besonders dringlich vor Augen geführt haben.

Philip Kunig

Ernst-Ulrich Petersmann

The GATT / WTO Dispute Settlement System

International Law, International Organizations and Dispute Settlement

Kluwer Law International, London / Den Haag / Boston, 1997, 344 pp., £ 60.00

Wenn ein Autor sich eingangs als Rechtsberater der WTO (und im übrigen seit mehr als 10 Jahren des GATT 1947) zu erkennen gibt, erscheint dies dem Rezensenten ein durchaus ambivalentes Zeichen, deutet es doch einerseits auf die Preisgabe von Arkanwissen, zum andern aber auch auf einen gewissen, durch das Professorenamt vielleicht nicht völlig neutralisierten "*bias*" hin; auf jeden Fall aber – und dies ist erfreulich – wird der Leser durch solche Offenlegung für die Ausführungen hinreichend sensibilisiert.

Petersmanns Untersuchung ist noch in der Übergangsphase entstanden, bevor das neue Streitbelegungsverfahren (Dispute Settlement Understanding, DSU) gem. Art. II Abs. 2, III Abs. 3 und Anhang 2 – dieser abgedruckt als Annex D auf S. 291 ff. – des WTO-Übereinkommens vom 15.4.1994 seine Wirkung entfalten konnte. In Annex C des Buches (S. 285 ff.) findet sich immerhin eine Übersicht über die 1995 eingeleiteten Verfahren (neben Auflistungen der früheren nach dem "alten" GATT); aktuellere Zusammenstellungen lassen sich der WTO-Homepage entnehmen. Das frühe Entstehungsdatum war jedoch für Petersmann auch ein willkommener Anlaß, auf Aspekte des Wandels wie auf (mögliche) Kontinuitäten der intergouvernementalen Streitbeilegung sein besonderes Augenmerk zu richten und dabei das Regelwerk der neuen Internationalen Organisation so weit wie möglich in allgemeines Völkerrecht einzubinden (z.B. S. 77 ff., 222, 232). Das Werk versteht sich als "Einführung", die Studenten, Juristen und Diplomaten eine "handliche, Gedanken anregende, aber notwendig nur selektive" (S. xv) Befassung mit Streitbelegungsregeln, -verfahren und -problemen geben soll, zusammen mit einschlägigen Texten, nicht zuletzt den "*Working Procedures of the Appellate Body of the WTO*" (S. 319 ff.). Der

Zielsetzung, die am Anfang skizziert wird (S. xvi f.); überaus dienlich sind auch in den Text eingeschobene Schaubilder, die wesentliche Argumentationsmuster Petersmanns "auf den Punkt" bringen.

Im ersten Kapitel fragt Petersmann (eher rhetorisch), ob das WTO-Übereinkommen ein Modell für den Schutz von (wirtschaftlicher) Freiheit, für Nicht-Diskriminierung und Rechtsstaatlichkeit im grenzüberschreitenden Verkehr sei. Auch diese Internationale Organisation habe im Kern denselben Zweck wie national(staatlich)e Ordnungen, nämlich die Korrektur von Markt- und von Staatsversagen sowie die Unterstützung in der Darbietung "öffentlicher Güter" (S. 36). Das WTO-Übereinkommen wird als "globales Integrationsabkommen" (S. 44) apostrophiert, dessen Konzeption zwar dichter sei als die Regelungen des IWF oder der Weltbank, jedoch die Rolle des Einzelnen für die Einhaltung (wirtschafts)völkerrechtlicher Bestimmungen noch immer nicht hinreichend zur Geltung bringe. Gleichwohl ließen sich aus den Verhandlungen der Uruguay-Runde, dem WTO-Übereinkommen und dem Streitbeilegungsverfahren wichtige Lehren für eine Reform des UN-Systems ziehen (S. 65). Die von Petersmann auch hier wie bereits in seiner Habilitationsschrift nachdrücklich verfochtene Notwendigkeit einer "Konstitutionalisierung" der Auswärtigen Gewalt bzw. der internationalen Beziehungen kontrastiert mit nüchterneren Analysen wie der M.J. Hahns (Die einseitige Aussetzung von GATT-Verpflichtungen als Repressalie, 1996; vgl. meine Rezension in VRÜ 1998, S. 552 ff.); die Erfahrungen von Bananen- oder Hormon-Konflikten zwischen Handelsmächten, aber auch die Schwierigkeiten bei der Neubesetzung des Postens des WTO-Generalsekretärs verdeutlichen wohl zur Genüge, daß allzu rigide Bindungen, wie sie durch eine Juridifizierung von Streitigkeiten – und mehr noch durch individuelle Rechtsansprüche auf Liberalisierung bzw. Nicht-diskriminierung – erwachsen können, in der Staatenpraxis schlicht negiert zu werden drohen, wenn politische Raison dies zu fordern scheint. An diesem Befund kann (Völker-) Recht schwerlich vorbeigehen.

Kapitel 2 gibt sodann einen Überblick über das Streitbeilegungssystem im GATT von 1948 bis 1995, wobei Petersmann nicht zuletzt die zunehmende "Verrechtlichung" und die steigende Befassung anspricht und am Ende die wichtigsten Problembereiche – und damit den Änderungsbedarf – aufzeigt (S. 90 f.).

"Erhellung" (*clarification*) und "Entwicklung" des GATT-/WTO-Rechts durch Streitbeilegung werden dann im dritten Kapitel am Beispiel handelsbezogener Maßnahmen zum Umweltschutz (TREM)s erläutert. Nach einer gerafften Erörterung bisheriger Panelpraxis geht Petersmann hier näher auf den ersten im neuen Rahmen entschiedenen Fall ein, den Streit zwischen Venezuela (sowie Brasilien) und den USA um die Erdölimporte behindernde "*U.S. standards for reformulated and conventional gasoline*" (S. 106 ff.; dazu auch Ziegler, Außenwirtschaft 1996, S. 417 ff.). Er beläßt es jedoch nicht bei kritischen Anmerkungen zu Methode und Inhalt der Entscheidung(en), sondern diskutiert auch, inwieweit und in welchem Verfahren mit WTO-Recht unvereinbare multilaterale Umwelt-Übereinkommen ihre Wirkkraft entfalten könn(t)en. Insoweit deuten die Berichte im "Garnelen"-Fall (*U.S. – Import Prohibition of Certain Shrimp and Shrimp Products*, WT/DS58/R v.

15.5.1998 und WT/DS58/AB/R v. 12.10.1998) Annäherungen an, wenn das Berufungsgremium unterstreicht: "*We have not decided that sovereign States should not act together, bilaterally, plurilaterally or multilaterally, either within the WTO or in other international fora, to protect endangered species or to otherwise protect the environment. Clearly, they should and do*" (Rz. 185).

Die in der Praxis weniger wichtigen "*non-violation*" und "*situation complaints*" (Art. 26 DSU) bilden den Gegenstand des vierten Kapitels; Petersmann ist auch hier bemüht, die Verzahnung mit dem allgemeinen Recht der Staatenverantwortlichkeit zu verdeutlichen (S. 135 ff.), wobei sich seine Gedankenführung weithin mit der von Tietje (Normative Grundstrukturen der Behandlung nichttarifärer Handelshemmnisse in der WTO/GATT-Rechtsordnung, 1998; vgl. meine Rezension in VRÜ 1998, S. 555 ff.) deckt.

Die letzten beiden Kapitel widmen sich schließlich dem neuen Streitbelegungsverfahren, zunächst beschreibend und die Unterschiede zum bisherigen Modus betonend, sodann als Ausblick auf der Grundlage erster Erfahrungen (1995/96). Wohl zu Recht sieht Petersmann vorrangig Klärungsbedarf in den neu in das Welthandelsrecht einbezogenen (bzw. künftig unter das Dach der WTO gelangenden) Bereichen: Dienstleistungen (GATS), gewerblicher Rechtsschutz (TRIPS), Wettbewerbsbeschränkungen (S. 209 ff.). Kritik übt er an der (in geringerem Umfang als bisher) fortbestehenden Zersplitterung der WTO-Streitbeilegung, die freilich als Übergangslösung durchaus tragbar erscheint. Die Ausführungen münden in eine profunde Erörterung des Verhältnisses von internationalem und innerstaatlichem Rechtsschutz mit einem Plädoyer für eine weitere Verstärkung des letzteren (S. 244 ff.). Fraglos gehört "handelspolitischer Spielraum zu jenen gefährlichen Politikbereichen, die mehr als andere rechtlicher und richterlicher Aufsicht bedürfen" (S. 247). Eine unmittelbare Anwendbarkeit von WTO-Bestimmungen (s. S. 19 ff., 194 ff., 240, 245 f.) – in ihrer (verbindlichen) Auslegung durch Panels und/oder *Appellate Body* – durch den EuGH oder durch Gerichte von WTO-Mitgliedstaaten wirft aber kaum weniger Probleme auf, als sie zu lösen verspricht, und ist so kaum schon der Weisheit letzter Schluß.

Petersmanns "Einführung" ist engagiert und verständlich geschrieben, weist kaum Druck- oder andere Mängel auf, hätte aber ein etwas detaillierteres Stichwortverzeichnis verdient. Für den an der Materie näher Interessierten, insbesondere für Studenten des Internationalen Wirtschaftsrechts wären auch mehr Literaturangaben – und vielleicht weniger Hinweise auf eigene Arbeiten – angezeigt gewesen. So bleibt zu hoffen, daß Petersmann alsbald eine Neufassung vorlegen möge; die bevorstehende Ministerkonferenz böte einen guten Anlaß, die Entwicklung des *dispute settlement* in den ersten fünf Jahren zu resümieren.

Ludwig Gramlich